

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 212 a; ArbGG §§ 11, 50

Leitsätze:

Der Stationsreferendar bei einem Arbeitgeberverband oder bei einer Gewerkschaft kann nicht wirksam eine vereinfachte Zustellung nach § 212 a ZPO entgegennehmen, außer er ist "amtlich bestellter Vertreter" oder nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG allgemein zur Prozeßführung ermächtigt. Ein von dem Stationsreferendar unterzeichnetes Empfangsbekenntnis ist für den Lauf der Rechtsmittelfrist rechtlich bedeutungslos.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

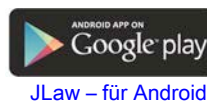
Aktenzeichen: 2 AZR 339/74

Urteil des BAG vom 3. Oktober 1975

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 339/74

3 Sa 92/73 Hamburg

Urteilstenor
zugestellt am
3. Oktober 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
in der Sitzung vom 2. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehren-
amtlichen Richter Wirtz und Sickert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 17. Mai 1974
- 3 Sa 92/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Lademeister bei der Beklagten beschäftigt. Ihm ist am 10. Juli 1972 fristlos gekündigt worden. Gegen diese Kündigung hat er sich gewandt und Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Er hat ferner beantragt, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung aufzulösen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Arbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben und das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung von 18.600,--DM zum 31. März 1973 aufgelöst.

Dieses Urteil ist Assessor K vom Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V., dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, am 4. Juli 1973 zum Zwecke der Zustellung nach § 50 Abs. 2 ArbGG, § 212 a ZPO übersandt worden. Als das Urteil beim Unternehmensverband am 10. Juli 1973 einging, befand sich Assessor K im Urlaub. Das Urteil hat der dem Verband zugewiesene Stationsreferendar M entgegengenommen. Unter dem Datum vom 10. Juli 1973 hat er das Empfangsbekenntnis mit dem Zusatz "i.A." unterzeichnet. Referendar M legte mit einem von ihm unterzeichneten Schriftsatz am 20. Juli 1973 gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berufung ein und bat gleichzeitig um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist. Dem Berufungsschriftsatz legte der Referendar eine von Assessor K ausgestellte Untervollmacht bei. Eine Berufungsbegründung ist für die Berufung vom 20. Juli 1973 nicht rechtzeitig eingegangen.

Nachdem der Unternehmensverband am 1. August 1973 vom Gang des Verfahrens Kenntnis erhalten hatte, legte der Geschäftsführer des Verbandes, B, in Vollmacht der Beklagten am 2. August 1973 Berufung ein. Nach Hinweis des Berufungsgerichts durch Verfügung vom 7. August 1973, in der auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung vom 2. August 1973 hingewiesen wurde, weil die Berufung nicht

- 3 -

innerhalb der am 24. Juli 1973 abgelaufenen Berufungsbegründungsfrist begründet worden sei, bat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, B , am 14. August 1973 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, begründete die Berufung und beantragte, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen. Die Beklagte meint, ihre Berufung sei zulässig, da das arbeitsgerichtliche Urteil nicht ordnungsgemäß zugestellt worden sei. Als Stationsreferendar sei Referendar M nicht Angestellter des Unternehmensverbandes gewesen. Er könne daher auch nicht als Vertreter des Verbandes angesehen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, da der Referendar wirksam zur Entgegennahme der Zustellung ermächtigt worden sei; den Wiedereinsetzungsantrag hat das Landesarbeitsgericht als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Die Berufung der Beklagten ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts zulässig.

I. Mit ihrer Berufung vom 2. August 1973 hat die Beklagte die Berufungsfrist gewahrt. Die Frist zur Einlegung der Berufung begann nämlich nach § 516 ZPO in Verbindung mit § 64 Abs. 2 ArbGG erst mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts, also erst am 7. September 1973, weil das Urteil des Arbeitsgerichts nicht wirksam zugestellt worden ist.

1. Das Arbeitsgericht hat eine vereinfachte Zustellung nach § 50 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 212 a ZPO an den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Assessor K , verfügt. Referendar M , der das Urteil entgegengenommen hat, war daher nicht selbst Zustellungsadressat. Eine Zustellung



- 4 -

unmittelbar an ihn als Unterbevollmächtigten wäre auch nicht wirksam gewesen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 176 ZPO).

2. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts konnte der Referendar auch nicht in Vertretung von Assessor K mit Wirkung für und gegen ihn die Zustellung entgegennehmen und den Empfang des Urteils bestätigen:

a) Die Vertretung bei einer Zustellung nach § 212 a ZPO ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Vertreter selbst zu dem in dieser Vorschrift bzw. in § 50 Abs. 2 ArbGG genannten Personenkreis gehört (vgl. BGH LM Nr. 7 zu § 176 ZPO). Denkbar ist zwar, daß ein angestellter Referendar zum Vertreter eines Verbandes im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 ArbGG bestellt wird (vgl. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1975 - 1 ABR 140/73 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 73 BetrVG 1972). Voraussetzung ist jedoch, daß der Referendar von dem Verband selbst mit der Prozeßführung beauftragt worden ist (vgl. BAG wie vorher ; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 11 Anm. 5 b S. 327; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 11 Anm. 61 ff.).

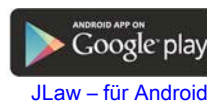
Anders als in dem angeführten Beschluß des Ersten Senats ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, daß der Referendar vom Unternehmensverband mit der Führung von Prozessen beauftragt worden ist. Durch die Untervollmacht im vorliegenden Verfahren ist jedenfalls eine derartige Bestellung nicht bewirkt worden. Ein Unterbevollmächtigter wird nicht neben den bisherigen Prozeßvertretern selbst Prozeßbevollmächtigter (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 176 ZPO). Die Untervollmacht ermächtigt in der Regel nur zur Vornahme einzelner Handlungen oder eines Komplexes derartiger Handlungen (vgl. Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 81 Anm. V 2). Hätte der Verband den Stationsreferendar allgemein mit der Führung von Prozessen beauftragt, hätte auch keine Veranlassung bestanden, das Empfangsbekenntnis "im Auftrag" zu unterzeichnen.

Auch aus dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag, Referendar M sei während des Urlaubs von Assessor K

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

mit der Wahrnehmung der anfallenden juristischen Amtsgeschäfte betraut worden, folgt nicht, daß der Referendar zum Verbandsvertreter bestellt worden ist. Die Bevollmächtigung, als Verbandsvertreter aufzutreten, kann nur durch die zuständigen Organe des Verbandes erteilt werden. Eine derartige Bestellung zum Verbandsvertreter liegt nicht im Auftrag eines Assessors, während des Urlaubs für ihn, den Assessor, tätig zu werden (BAG 3, 55 [60] = AP Nr. 10 zu § 11 ArbGG mit zustimmender Anmerkung von Pohle).

b) Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, Assessor K , hat den Referendar M auch nicht wirksam bevollmächtigen können, eine vereinfachte Zustellung nach § 212 a ZPO wirksam entgegenzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat unter allgemeiner Zustimmung des Schrifttums in zwei Fällen entschieden, daß Referendare, denen allgemein die Vertretung eines Rechtsanwalts übertragen worden ist, ohne daß sie zu amtlich bestellten Vertretern ernannt worden wären, nicht Zustellungsempfänger einer vereinfachten Zustellung nach § 198 ZPO sein können (BGHZ 14, 342 [345]; BGH VersR 1970, 466; Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 198 Anm. II 1 und § 212 a Anm. I 3; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 198 Anm. 1 A und 2 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 75 II 3 a; ähnlich auch BGH JvBl. 1963, 9). Die in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsätze sind auch bei einer Zustellung nach § 212 a ZPO anzuwenden (Stein-Jonas-Pohle, aaO). § 212 a ZPO ist § 198 ZPO nachgebildet. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen beider Zustellungsarten unterscheiden sich auf seiten des Zustellungsempfängers in den wesentlichen Punkten nicht.

Auf die Frage, ob ein Rechtsanwalt einen Dritten, also auch einen Referendar, zur Empfangnahme eines speziellen Schriftstückes nach § 212 a ZPO ermächtigen kann (vgl. BGHZ 14, 342 [345]), kommt es nicht mehr an, nachdem in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung unbestritten ist, daß das schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts, dem zugestellt werden soll, für die Wirksamkeit der Zustellung unerläßlich ist (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 212 a ZPO mit zustimmender Anmerkung



- 6 -

von Mes; BGHZ 30, 299 [301]; BGH VersR 1974, 1223 mit weiteren Nachweisen). Zur Unterzeichnung eines Empfangsbekenntnisses nach § 212 a ZPO kann ein Rechtsanwalt oder ein Verbandsvertreter im Sinne der §§ 50, 11 Abs. 1 ArbGG einen Referendar nicht ermächtigen. Das Empfangsbekenntnis ist nämlich nach § 212 a ZPO von dem Zustellungsadressaten zu unterschreiben. Das Gesetz stellt also insoweit dieselbe Wirksamkeitsvoraussetzung auf, die auch für bestimmende Schriftsätze gilt. Die Wirksamkeitsvoraussetzung einerseits für ein Empfangsbekenntnis nach § 212 a ZPO und andererseits für bestimmende Schriftsätze ist daher nach demselben Maßstab zu bewerten (vgl. BGHZ 57, 160 [164]). So wenig ein Referendar als Stationsreferendar ermächtigt ist, bestimmende Schriftsätze zu unterschreiben - außer er ist zum amtlich bestellten Vertreter ernannt worden oder vom Verband allgemein zur Prozeßführung ermächtigt (§ 11 ArbGG) - so wenig ist er in der Lage, wirksam ein Empfangsbekenntnis nach § 212 a ZPO zu unterschreiben.

c) Das von dem Referendar "i.A." unterzeichnete Empfangsbekenntnis erfüllt daher nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer wirksamen Zustellung. Da dieser Zustellungsmangel nach § 187 ZPO nicht geheilt werden kann und eine weitere Zustellung nicht erfolgt ist, ist die Notfrist des § 516 ZPO durch die nach § 212 a ZPO versuchte Zustellung nicht in Lauf gesetzt worden. Die beim Landesarbeitsgericht am 2. August 1973 eingegangene Berufung ist daher entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts noch rechtzeitig eingelegt worden.

II. Gegen die Form der Berufung vom 2. August 1973 bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Zwar ist in der Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Klägers und Berufungsbeklagten nicht angegeben. Aus den Akten ergibt sich jedoch, daß die erstinstanzlichen Akten dem Landesarbeitsgericht bereits am 1. August 1973 vorlagen. Aus ihnen konnte das Berufungsgericht die notwendigen Angaben entnehmen. Die Mängel der Berufungsschrift waren somit rechtzeitig geheilt (vgl. Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juli 1975 - 5 AZB 27/75 - [demnächst] AP Nr. 31 zu § 518 ZPO).



- 7 -

III. Das Landesarbeitsgericht wird nach alledem materiell
über die Berufung der Beklagten zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper
Wirtz Sickert

